

Bei einem vorzeitigen Wechsel des Heimplatzes ist taggenau abzurechnen – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 04.10.2018, III ZR 292/17

I.

Die deutsche Bevölkerung wird immer älter. Immer mehr Personen leben in Pflegeheimen. Diese sind teuer. Das Urteil des BGH zeigt, dass bei einem Heimwechsel eine taggenaue Abrechnung vorgenommen werden muss.

II.

Der Kläger ist an Multipler Sklerose erkrankt und war von Dezember 2013 bis 14.02.2015 in dem Pflegeheim des Beklagten untergebracht. Nach dem Betreuungsvertrag konnte das Vertragsverhältnis spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich gekündigt werden.

Ende Januar 2015 fand der Kläger einen Pflegeplatz in einem auf die Pflege von Multipler Sklerose-Patienten spezialisierten Heim. Er kündigte zum 28.02.2015 den Betreuungsvertrag mit dem Beklagten. Der Kläger zog aber bereits am 14.02.2015 aus dem Heim des Beklagten aus, da in dem neuen Heim vorzeitig ein Platz für ihn frei wurde.

Der Beklagte stellte Heimkosten für den gesamten Februar 2015 in Rechnung und zog die für die erste Februarhälfte erhaltenen Leistungen der Pflegekosten ab. Für die zweite Februarhälfte verlangte er EUR 1493,03. Diese beglich der Kläger zunächst vollständig, verlangte dann aber die Rückerstattung.

Das Amtsgericht und auch das Berufungsgericht gaben der Zahlungsklage statt. Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB X müsse taggenau abgerechnet werden. Der BGH gab der Revision des Beklagten nur in Höhe von EUR 362,63 statt, da hier Rechenfehler des Klägers vorlagen. Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WVBVG sei taggenau abzurechnen und eine Zahlungspflicht bestehe nur für die Tage, in denen sich der pflegebedürftige tatsächlich im Heim aufhalte. Dies gehe der vertraglichen Vereinbarung über die Kündigungsfrist vor.

III.

Aus verschiedensten Gründen kann ein Heimbewohner ein Pflegeheim verlassen. Der traurigste Anlass ist das Versterben des Heimbewohners. Aber auch wenn wie in dem entschiedenen Fall der Heimbewohner einen besser geeigneten Pflegeplatz findet, kann ein Interesse an einem möglichst schnellen Wechsel bestehen. Die Entscheidung des BGH unterstreicht, dass in einem solchen Fall der Wechsel nicht an einer Doppelbelastung des Heimbewohners scheitert. Das (alte) Pflegeheim kann nur die Tage berechnen, an denen sich ein Heimbewohner auch tatsächlich im Pflegeheim aufhält. Der Heimbetreiber kann sich nicht mehr darauf berufen, dass nach den vertraglich vorgesehenen Kündigungsfristen das Vertragsverhältnis erst später ende.

Wichtig ist, dass der BGH in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich darauf hinwies, dass nach der üblichen Praxis der Heimträger die durch Leerstände verursachten Kosten im Rahmen der Auslastungskalkulation sowie durch gesonderte Wagnis- und Risikozuschläge in die Pflegesätze eingerechnet und anschließend auf die Heimbewohner anteilig umgelegt würden. Daher habe der Gesetzgeber veranlasst, den Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers bei Versterben oder bei einem Auszug auf den Tag der Beendigung der tatsächlichen Leistungserbringung zu begrenzen. Damit wird es den Heimträgern auch nicht möglich sein, einen Zahlungsanspruch damit zu begründen, dass der Bewohner so kurzfristig ausgezogen sei, dass eine weitere Belegung des Raumes nicht nahtlos möglich gewesen sei.

IV.

Heimplätze sind teuer. Nur die wenigsten Bewohner werden es sich leisten können 2 Heimplätze gleichzeitig zu bezahlen. Die besprochene Entscheidung des BGH unterstreicht, dass die Zahlungsverpflichtung mit dem Tag des Auszugs entfällt und eine taggenaue Abrechnung seitens der Heimträger vorgenommen werden muss.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.